



**Salzburger Netzwerk gegen
Armut und soziale Ausgrenzung**
www.salzburger-armutskonferenz.at
office@salzburger-armutskonferenz.at

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf

„Salzburger Mindestsicherungsgesetz“

Mai 2010

I) Vorbemerkungen

Als Salzburger Netzwerk gegen Armut und soziale Ausgrenzung begrüßen wir naturgemäß eine Weiterentwicklung bzw. Reform der Sozialhilfe, steht dieses sozial- bzw. armutspolitische Regelwerk seit Gründung unseres Netzwerkes doch immer wieder im Mittelpunkt unserer Bemühungen bzw. Aktivitäten. Nicht zuletzt die Initiierung von und die inhaltliche Kooperation bei der Erstellung der umfangreichen „*Reformvorschläge für eine Mindestsicherung im Bundesland Salzburg*“ (Prof. Dr. Walter Pfeil, 2003), die bereits vor mittlerweile sieben Jahren der (politischen) Öffentlichkeit präsentiert wurden, zeigt die Bedeutung dieses Themas im Rahmen unserer Gesamttätigkeit.

Grundsätzlich bleibt im Zusammenhang mit den vorliegenden Gesetzesvorschlägen für eine Salzburger Bedarfsorientierte Mindestsicherung festzuhalten, dass diese nur eingeschränkt unsere Erwartungen erfüllt. Wir führen dies auf drei wesentliche Aspekte zurück:

1. Schon das Ergebnis der 15a-Vereinbarung zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung bleibt weit hinter den / unseren Erwartungen zurück, ein Hinweis darauf, dass eine umfassend gedachte Armutsbekämpfung in Österreich – mit einem zeitgemäßen und adäquaten System der finanziellen Existenzsicherung als einem wesentlichen Element von vielen - nach wie vor keine hohe politische Priorität genießt. Die „Startposition“ in Salzburg war deshalb – auch wenn die Mindestsicherung lediglich „Mindeststandards“ vorgibt - keine wirklich optimale.
2. Eine Weiterentwicklung der Sozialhilfe im Bundesland Salzburg stand auch in den vergangenen Jahren - im Vergleich zu anderen Bundesländern – auf der politischen Tagesordnung alles andere als ganz oben. Einzelne Versuche, Reformmaßnahmen zu diskutieren, verliefen im Sande. Unsere laufenden Bemühungen, eine inhaltliche Diskussion und politische Maßnahmen anzustoßen – u. a. auch mit den Reformvorschlägen von Prof. Dr. Walter Pfeil im „Gepäck“ – waren ebenfalls nicht von großem Erfolg gekrönt. Sogar als die Grundzüge der Bedarfsorientierten Mindestsicherung weitestgehend bekannt waren, also spätestens mit dem ersten Begutachtungsentwurf zur 15a-Vereinbarung, der im Frühjahr 2008 ausgesandt wurde, war dies kein Startschuss, eine intensive und partizipative Diskussion im Land Salzburg zu initiieren. Dass aufgrund des nun bestehenden engen Zeitgerüsts zur geplanten Umsetzung am 1. September viele wichtige sozial- und armutspolitische Aspekte im vorliegenden Gesetzesvorschlag keine Berücksichtigung gefunden haben bzw. zahlreiche Teilbereiche nur äußerst vage formuliert sind (und per Verordnung detaillierter geregelt werden sollen) ist nicht zuletzt Ergebnis dieses jahrelangen Versäumnisses.

3. Der Prozess zur Umsetzung der Mindestsicherung wird zwar von unserer Seite insofern „gelobt“, da eine ähnliche Einbindung von u. a. NGO´s unseres Wissens nach in keinem anderen Bundesland statt gefunden hat. Trotzdem bleibt festzuhalten, dass zum Einen die dafür vorgesehen Zeit keinesfalls ausreichend war, um zahlreiche hochkomplexe Fragen (Zusammenführung Leistungen fürs Wohnen, Vollziehung etc.) ausdiskutieren. Zum Anderen wird mit Blick auf das Ergebnis evident, dass die von unserer Seite in den Prozess eingebrachten Vorschläge kaum Berücksichtigung fanden. Außerdem wurde die TeilnehmerInnen-Zahl auf einen kleinen Kreis reduziert, zahlreichen ExpertInnen wurde damit die Möglichkeit genommen, sich daran zu beteiligen bzw. direkt einzubringen. Gemessen an der zentralen Bedeutung der Mindestsicherung für die regionale Sozial- und Armutspolitik in den kommenden Jahren kann dieser Prozess als nicht ausreichend und adäquat qualifiziert werden.

Inhaltliche Beurteilung

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die vorliegende Salzburger Mindestsicherung weder „bedarfsorientiert“ noch eine „Mindestsicherung“ ist, sondern

- im Wesentlichen eine in Teilen neu geregelt Sozialhilfe
- mit teilweisen Verbesserungen
- einzelnen Verschlechterungen
- und vielen offenen und noch zu klärenden Fragen

darstellt und begründen dies wie folgt:

- Die mangelnde Bedarfsorientierung lässt sich schon alleine aus der Tatsache erklären, dass quasi „über Nacht“ die akkordierte Leistungshöhe um 15 % gekürzt wurde (12malige statt 14maliger Auszahlung). Auch die Kinderrichtsätze, die als relativer Wert (in Salzburg 21 % 14x) festgelegt wurden und sich in Salzburg an der bisherigen Leistungshöhe der Sozialhilfe orientieren, wurden nicht aufgrund einer wie immer gearteten „Bedarfsorientierung“ festgesetzt, sondern mit dem Hintergrund, das „Verschlechterungsverbot“ nicht zu verletzen. Eine wirkliche „Bedarfsorientierung“ hieße, unterschiedliche Bedarfe zu benennen und diese auch mit regionalem Blick in der Leistungshöhe abzubilden. Die aktuellen Forschungsprojekte im Zusammenhang mit sog. „Referenzbudgets“ oder auch eine Orientierung an einem „Warenkorbmodell“ wären Möglichkeiten, wirkliche Bedarfs“gerechtigkeit“ herzustellen. Darüber hinaus ist wohl kaum von einer Bedarfsorientierung zu sprechen, wenn die Leistungen (teilweise) unter der derzeit offiziellen Armutsgrenze liegen!

- Dass wird der Meinung sind, dass es sich um keine „Mindestsicherung“ handelt, erklären wir einerseits damit, dass diese Leistung sich exakt in derselben Systematik ins Sozialsystem „einbaut“ wie die Sozialhilfe davor, also in keinsten Weise einen wie immer gearteten „Systemwechsel“ – auf den die Namensänderung wohl hinweist – anzeigt. Die Verbesserungen im 1. Sozialen Netz (Anhebung Ausgleichszulage, Nettoersatzrate der Notstandshilfe) sind aus unserer Sicht keinesfalls ausreichend, um nun von einer „Mindestsicherung“ sprechen zu können. Eine deutliche Anhebung der Nettoersatzrate des Arbeitslosengeldes, die Abschaffung der Anrechnung des Partnereinkommens bei der Notstandshilfe oder auch die Anpassung von Familienleistungen mit Blick auf armutsgefährdete Haushalte wären in diesem Zusammenhang Schritte in „Richtung echter Mindestsicherung“.

Darüber hinaus ist ein wesentliches Element einer echten Mindestsicherung, dass die tatsächlichen Kosten für das Grundrecht Wohnen abgedeckt werden, eine Zielsetzung, die mit dieser „Mindestsicherung“ in keinsten Weise erfüllt wird (auch nicht durch die geplante Aufzahlung in Salzburg).

Und eine Mindestsicherung, die nicht auch eine deutliche Verbesserung der Vollziehung bzw. eine wie immer geartete Rechtsschutzsystematik vorsieht, kann aus unserer Sicht ebenfalls nicht als echte Mindestsicherung bezeichnet werden, ist die praktische „Umsetzung“ des Gesetzes doch wesentlich bei der Realisierung finanzieller Ansprüche.

- Dass das vorliegende Gesetz im Wesentlichen die „alte Sozialhilfe“ widerspiegelt, ist evident, die der „alten“ Sozialhilfe zugrunde liegenden Prinzipien und Grundsätze (Subsidiarität, Einsatz der Arbeitskraft, Einsatz des Einkommens und Vermögens, Sanktionen etc.) besitzen nicht nur weiterhin Gültigkeit, sondern werden zum Teil noch verstärkt. Letzteres bezieht sich u. a. auch auf die nun auch explizit gesetzlich verankerte „workfare“-Strategie, also die Orientierung sozial- und armutspolitischer Interventionen bzw. Leistungen an der (teilweise ausschließlichen) (Re-)Integration der BezieherInnen in den Arbeitsmarkt. Die negativen Folgewirkungen für die Betroffenen einerseits aber auch mit Blick auf gesamtwirtschaftliche Entwicklungen, die z. B. die sog. „Hartz IV“-Gesetze in Deutschland zeitig(t)en, sollten aus unserer Sicht umfassend bei der Umsetzung der Mindestsicherung vermieden werden.

- Die Verbesserungen, die sowohl auf die Vereinbarungen im Rahmen der 15a-Vereinbarung als auch auf zusätzliche und darüber hinausgehende Vorhaben des Landes Salzburg zurückzuführen sind allerdings erfreulich. Dazu zählen vor allem:
 - Einbeziehung in die gesetzliche Krankenversicherung
 - (Fast-)Abschaffung des Regresses
 - Teilweise (vom AVG abweichende) Verbesserungen der Vollziehung
 - Schaffung eines Vermögensfreibetrages
 - Die Einbeziehung aller BezieherInnen in das Leistungsspektrum des AMS
 - Zusätzliche arbeitsmarktrelevante Maßnahmen (Hilfe zur Arbeit, Arbeitserprobungsprojekt, Koordinierte Hilfepläne)
 - Finanzielle Besserstellung von allein Erziehenden
 - Größere Transparenz durch verstärkte gesetzliche Regelungen (z. B. Sonderbedarfe)
 - Eine Ausweitung der Ausnahmen bei der Einsatz des Einkommens (die allerdings von unserer Seite auch als ambivalent betrachtet werden).

- Die Verbesserungen werden allerdings kontrastiert von Verschlechterungen / Rückschritten, von denen die zentralen folgende sind:
 - Die realen Wohnkosten werden in Salzburg (nach wie vor) nicht zur Gänze abgedeckt.
 - Der Zusätzliche Wohnbedarf ist nicht mit einem Rechtsanspruch versehen, was einen klaren sozial- bzw. armutspolitischen Rückschritt im Vergleich zur bestehenden Sozialhilfe darstellt.
 - Die zusätzliche Wohnbedarfshilfe unterliegt darüber hinaus einer Sanktionsmöglichkeit!!
 - Grundsätze (z. B. Familiengerechtigkeit) sind teilweise entfallen.
 - Die Sozialhilfebeiräte sind nicht mehr vorgesehen, die Chance auf eine Reform derselben im Sinne der Sozialplanung und Kooperation wurde somit nicht ergriffen.

- Als ambivalent sind die noch vielen offenen Fragen zu bezeichnen, die noch einer genaueren Regelung bedürfen: Zum Einen bietet die explizite Aufnahme bestimmter Regelungsbereiche ins Gesetz (Sonderbedarfe, Zusatzleistungen) die Chance auf größere Transparenz und Rechtsicherheit, zum Anderen ist allerdings eine endgültige Beurteilung des gesamten Gesetzesvorschlages eine derzeit unlösbare Herausforderung, wenn nicht Grundzüge zentraler Bereiche wie z. B. des Arbeitserprobungsprojektes ausformuliert sind. Grundsätzlich sind die noch zu regelnden

Bereiche als unterstützenswert zu bezeichnen, wieweit dies auch die Ausformulierung per Verordnung bzw. die Umsetzung bzw. die Vollziehung derselben sein wird, muss zu gegebenem Zeitpunkt noch offen bleiben.

II) **Zusammenfassung Anmerkungen – Zentrale Forderungen**

Als wesentliche Elemente einer Ausweitung / Ergänzung / Änderung des vorliegenden Gesetzesvorschlages sind zu nennen:

- Grundsätze: Ausweitung!
- Rechtsansprüche: Ausweitung!
- Einsatz eigenes Einkommen: „Beweislastumkehr“ bei Lebensgemeinschaften aufheben!
- Mindeststandards: 14malige Auszahlung der Mindestsicherung!
- Kinderrichtsätze: Ausweitung (Staffelung)!
- Wohnen: Zusatzleistung mit Rechtsanspruch versehen + erhöhen!
- Einsatz der Arbeitskraft: Einbindung / Mitspracherecht verankern!
- Vollziehung: Rechtsschutz erhöhen / Rechtsdurchsetzungssystem schaffen!
- Organisation: Sozialzentrenstruktur andenken!
- Sanktionen: Entschärfen!
- Verschlechterungsverbot: Gesetzliche Verankerung!

III) Anmerkungen im Einzelnen

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1: Ziel und Aufgaben der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

Zu Abs. (1): Positiv ist anzumerken, dass - im Gegensatz zur 15a-Vereinbarung und analog zum derzeit bestehenden Sozialhilfegesetz – jene Formulierung, die auf eine Vergesellschaftung sozialer Risiken abstellt („*Personen, die der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen*“), beibehalten werden soll, da damit auch darauf abgestellt wird, dass Armut und Armutsentwicklungen strukturelle Ursachen zugrunde liegen und damit auch strukturelle und folglich gesamtgesellschaftliche Lösungen notwendig sind.

Zu Abs. (1): Eine grundsätzliche Zielbestimmung eines Gesetzes zur Existenzsicherung bedarf – neben der „Vermeidung und Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ - aus unserer Sicht darüber hinaus auch noch eine zusätzliche „positive“ Perspektive, z. B. die „Führung eines selbst bestimmten Lebens und eine angemessene ökonomische, soziale und kulturelle Teilhabe“.

Zu Abs. (1): Die „*Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben*“ wird grundsätzlich begrüßt, da die Entstehung bzw. Vermeidung / Überwindung von Armut und Ausgrenzung auch eng an den jeweiligen Arbeitsmarktstatus gekoppelt ist, allerdings nicht ausschließlich (working poor, psychische Erkrankungen, Bildungsstatus etc.). Daher schlagen wir folgende Formulierung vor: „Ein wesentliches Element dieser Zielsetzung ist die Förderung einer dauerhaften (Wieder-)Eingliederung in das Erwerbsleben“.

§ 2: Grundsätze

Zu Abs. (1): Ein wesentlicher Grundsatz einer Existenzsicherung muss aus unserer Sicht sein, Leistungen möglichst umfassend mit Rechtsansprüchen auszustatten. Dies betrifft sämtliche Leistungen des Absatzes 3, insbesondere auch jene, die im Zusammenhang mit dem Grundrecht auf Wohnen in Verbindung stehen, aber auch soweit möglich und sinnvoll jene im Abschnitt 4 formulierten „Zusatzleistungen“. Auf alle Fälle sollen Leistungen mit einem Rechtsanspruch versehen werden, sofern sie gesetzlich oder per Verordnung deziert ausformuliert sind („Bestattungskosten“, „Beibehaltung von Wohnraum“ etc.).

Zu Abs. (3): Es wird angeregt, statt „kostengünstigste, wirtschaftlichste und zweckmäßigste Weise“ die Formulierung „nach den Prinzipien der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit“ zu verwenden. Zum Einen würde dies das Prinzip der „*kostengünstigsten*“

Weise“ (wie auch im SSHG § 5 festgeschrieben) durch das üblicherweise verwendete Prinzip der „Sparsamkeit“ ersetzen, zum Zweiten würde durch die vorgeschlagene Formulierung die 3. Steigerungsform („*wirtschaftlichst*“) vermieden – und damit auch erwartbare „Zielkonflikte“ („*kostengünstigst*“ muss bzw. kann nicht gleichzeitig auch am „zweckmäßigsten“ sein). Vielmehr soll das Ziel sein, eine ausgewogene Balance dieser drei Prinzipien zu gewährleisten, z. B. auch im Hinblick auf die geplanten „koordinierten Hilfepläne“ (vgl. § 17), bei denen unter Berücksichtigung kurz-, mittel- oder langfristiger sozialpolitischer Maßnahmenplanung unter Einbindung der Betroffenen eine Abwägung zwischen z. B. sparsam einerseits und zweckmäßig andererseits erfolgen soll. Die jeweils „kostengünstigste“ Maßnahme würde den Handlungs-Spielraum stark verengen.

Zu Abs. (4): Maßnahmen zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung bzw. zur sozialen Integration müssen umfassend und multidimensional angelegt sein, daher müssen auch die Grundsätze zur Zielverwirklichung umfassender sein als in Absatz (4) beschrieben. Weiters sehen wir in der Formulierung „*zumindest zur Beseitigung seiner Armut (...)*“ eine Einschränkung der Zielsetzung bzw. des ersten Satzes des Abs. (4), der Begriff „zumindest“ ist daher zu streichen. Außerdem vermischen wir in diesem Grundsatz den Bezug / Verweis auf die Perspektive eines selbst bestimmten Lebens und einer angemessenen Teilhabe (vgl. Anmerkungen zu § 1 (1)). Wir schlagen daher vor, die Grundsätze im Absatz (4) deutlich auszuweiten bzw. auch als solche expressis verbis zu benennen, und zwar mit Bezug auf ein a) „Präventionsprinzip“, b) dem Prinzip der „Hilfe zur Selbsthilfe“, c) ein „Bedarfsdeckungsprinzip“, d) ein Nachsorgeprinzip, e) ein „Integrationsprinzip“, f) das Prinzip der „Rechtzeitigkeit der Hilfe“ und g) ein „Gleichstellungsprinzip“ (Maßnahmen wie z. B. Beratungsstrukturen sollen immer auch mit Blick auf unterschiedliche Bedarfe von Frauen und Männern entwickelt und umgesetzt werden).

Individuelle / Familiengerechte Hilfe: Wie im derzeitigen Sozialhilfegesetz (§ 2 (2)) soll auch in der Mindestsicherung weiterhin Bezug auf individuelle Lebenslagen bzw. das soziale und / oder familiäre Umfeld genommen werden, handelt es sich dabei doch um zentrale Faktoren im Sinne einer möglichst erfolgreichen gesellschaftliche (Re-)Integration. Als Formulierung schlagen wir vor: „a) Bei Leistungen der Mindestsicherung ist auf die Eigenart und Ursache der drohenden, bestehenden oder noch nicht dauerhaft überwundenen sozialen Notlage sowie auf die persönlichen Verhältnisse der Hilfe suchenden Person Bedacht zu nehmen. Dazu gehören insbesondere ihr körperlicher, geistiger und psychischer Zustand sowie ihre Fähigkeiten, Beeinträchtigungen und das Ausmaß ihrer sozialen Integration. b) Art und Umfang der Leistung der Mindestsicherung sind so zu wählen, dass die Stellung der Hilfe suchenden Person innerhalb ihrer Familie und ihres sonstigen unmittelbaren sozialen Umfeldes nach Möglichkeit erhalten und gefestigt wird bzw. dass soziale bzw. familiäre Ressourcen zur (Re-)Integration genutzt und / oder gestärkt werden“.

Fachlichkeit: Gerade mit Blick auf die teilweise vorhandenen Mängel bei der Vollziehung der Sozialhilfe bzw. mit Bezug auf die bestehenden komplexen und weiterhin steigenden Anforderungen an die MitarbeiterInnen, die die Mindestsicherung vollziehen werden, soll ein „Fachlichkeitsprinzip“ gesetzlich verankert werden. Als Formulierung schlagen wir vor: „Die Mindestsicherung ist in fachgerechter Weise zu leisten. Das mit der Durchführung von Aufgaben nach diesem Gesetz betraute Personal muss dafür persönlich und fachlich geeignet sein. Die zuständigen Träger haben für die notwendige Fortbildung zu sorgen und Supervision sowie andere der Fachlichkeit dienende Maßnahmen zu ermöglichen.“

Planung, Forschung: Im Sinne einer Evaluation der Umsetzung der Mindestsicherung, einer perspektivischen (Weiter-)Entwicklung der gesetzlichen Grundlagen bzw. davon abgeleiteten Bestimmungen und einer möglichst auf empirischen Grundlage beruhenden lokalen und regionalen Sozialplanung ist es aus unserer Sicht eine zentrale Aufgabe, auch ein „Planungs- und Forschungsprinzip“ gesetzlich zu verankern und die entsprechenden finanziellen Mitteln dafür bereit zu stellen.

Zusammenarbeit, Kooperation: Im Sinne einer umfassenden Forschungs- und Planungstätigkeit sehen wir es weiters als dringend geboten an, ein „Kooperationsprinzip“ gesetzlich zu verankern, welches die Träger der Mindestsicherung verpflichtet, mit allen in Betracht kommenden Trägern anderer Sozialleistungen, erforderlichenfalls auch länderübergreifend, sowie mit den Trägern der freien Wohlfahrt zusammenzuarbeiten. Dass die Sozialhilfebeiräte (Landes- bzw. Bezirkssozialhilfe-Beiräte) im Gesetzesentwurf nicht (oder im Vergleich zum SSHG nicht mehr) vorgesehen sind, finden wir aus dieser Perspektive nicht nachvollziehbar, da die Gesetzesänderung auch eine Chance mit sich bringt, eine umfassende Erneuerung des Sozialhilfe-Beiratssystems in obigem Sinne vorzunehmen. Eine Orientierung an der 15a-Vereinbarung (Vgl. Art. 19) mit der Einrichtung von (bezirksweiten) regionalen „Arbeitskreisen für Bedarfsorientierte Mindestsicherung“ wäre aus unserer Sicht sinnvoll. Regionale Arbeitskreise Mindestsicherung sollten daher die bisherigen Sozialhilfebeiräte ersetzen.

Informations- und Öffentlichkeitsprinzip: Aufgrund der hohen Nichtinanspruchnahme der Sozialhilfe, der eklatanten Informationsdefizite bei potentiellen BezieherInnen der Mindestsicherung, aber auch aufgrund der hohen psycho-sozialen Barrieren, Leistungen der Sozialhilfe, künftig Mindestsicherung in Anspruch zu nehmen, ist aus unserer Sicht eine umfassende Informations- und Öffentlichkeitsarbeit notwendig und sollte zu den Grundprinzipien eines Existenzsicherungssystems gehören.

2. Abschnitt -

Voraussetzungen für Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

§ 3 – Begriffsbestimmungen

Im Zusammenhang mit Z 7 regen wir an, unter „Wohnbedarf“ all jene Aspekte zu subsumieren, die in unterschiedlichen Teilen dieses Gesetzesvorschlages (§ 9, 10, 11, 15, 19) genannt werden. Dies bedeutet eine zusätzliche Berücksichtigung der Aspekte „*Beschaffung, Ausstattung und Beibehaltung*“ von Wohnraum.

§ 4 – Persönliche Voraussetzungen

Zu Abs. (2) Z 2: Der Passus, wonach ein Anspruch auf eine Leistung für bestimmte Personen besteht, „jeweils soweit sie dadurch den Bezug dieser Leistung nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden“, ist zu streichen. Auch wenn bei Bezug der Mindestsicherung aufgrund fremdenrechtlicher Bestimmungen negative aufenthaltsrechtliche Konsequenzen zu erwarten wären, gehört dies u. E. nicht zum Aufgabengebiet einer Mindestsicherung, sondern ausschließlich zum Kompetenzbereich der Fremdenbehörde.

Zu Abs. (2) Z 4: Zu begrüßen ist, dass subsidiär Schutzberechtigte nun volle Leistungen aus der Mindestsicherung beziehen, ausgestattet mit einem Rechtsanspruch. Dies bezieht sich auch auf Personen, die nach § 49 NAG als „*langfristig Aufenthaltsberechtig*“ bezeichnet werden.

Zu Abs. (4): Dass – wie auch im bisherigen SSHG-System – auch jene Fremden, die zu keinem dauernden Aufenthalt berechtigt sind, eine Mindestsicherungs-Leistung erhalten, wird begrüßt, wenngleich auch hier ein Rechtsanspruch sinnvoll wäre. Erfreulich ist in diesem Zusammenhang auch, dass die derzeit per Verordnung festgelegte Beschränkung der Leistungen in diesem Zusammenhang auf 80 bzw. 85 % des entsprechenden Richtsatzes zum Lebensunterhalt entfällt. Allerdings: Durch die eindeutigen fremdenrechtlichen Aufenthalts- und Niederlassungsbestimmungen mit daraus abgeleiteten Rechtsansprüchen kann dabei aus unserer Sicht die zeitliche Beschränkung für jene Personen (durchgängiger und erlaubter Aufenthalt im Inland), von derzeit sechs auf drei Monate reduziert werden, vor allem auch deshalb, da auch jene, die die Mindestaufenthaltsdauer von sechs Monaten nicht erfüllen, ebenfalls einen (eingeschränkten) Zugang zu den Leistungen der Mindestsicherung erhalten. Dies wäre auch im Sinne der Verwaltungsvereinfachung zu rechtfertigen.

Nicht nachvollziehbar ist, dass die Leistungsgewährung im Rahmen des Privatrechts bei den Zusatzleistungen nach Absatz 4 auf die §§ 16 – 18 beschränkt wurde, der § 15 („Hilfe für Sonderbedarfe“) dabei nicht vorgesehen ist, insbesondere, da diese Leistungen ohnehin nicht mit einem Rechtsanspruch ausgestattet sind. Eine Ausweitung auf den § 15 ist aus unserer Sicht dringend notwendig.

§ 5 – Berücksichtigung von Leistungen Dritter

Zu Abs. (2): Die – analog zur 15a-Vereinbarung formulierte - Regelung, dass Einkommen von nicht unterhaltspflichtigen Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten obligat angerechnet werden, also im Regelfall eine „Wirtschaftsgemeinschaft“ „vermutet“ wird, ist aus unserer Sicht als problematisch anzusehen, auch deshalb, da „Vermutungen“ aus unserer Sicht rechtspolitisch problematisch ist, zusätzlich dann, wenn es sich um die Realisierung Existenz sichernder Leistungen handelt. Es wird damit eine „de facto Unterhaltspflichtung“ eingeführt, die gesetzlich schlicht nicht besteht. Darüber hinaus wird diese Regelung armuts- und sozialpolitischen Realitäten (instabile Beziehungen, wechselnde Partnerschaften, Patchwork-Beziehungen, erhöhte Armutsquote von Frauen) bzw. Notwendigkeiten (individuelle Leistungsansprüche, Geschlechtergerechtigkeit etc.) nur ungenügend gerecht. Die „Beweislastumkehr“, also die Möglichkeit bzw. die Notwendigkeit von MindestsicherungsbezieherInnen, selbst nachzuweisen, dass keine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt, ist zwar aus verwaltungstechnischer bzw. -vereinfachender Sicht nachvollziehbar. Da die Verantwortung für die Feststellung einer ev. Wirtschaftsgemeinschaft auf die BezieherInnen der Mindestsicherung übergewälzt wird, ist diese Regelung nicht nur rechtspolitisch, sondern auch aus armuts- und sozialpolitischen Erwägungen abzulehnen. Es ist aus unserer Sicht also geboten, dass die „Beweislast“, ob nun eine Wirtschaftsgemeinschaft vorliegt oder nicht, weiterhin in der Verantwortung der Ämter liegen muss, um erwartbare negative Auswirkungen – v. a. eine Nichtrealisierung von an sich zustehenden Leistungen – minimieren zu können.

Als Minimalanforderung an die Mindestsicherung - sollte an der bestehenden „Beweislastumkehr“ festgehalten werden - muss auf alle Fälle die Möglichkeit der „Beweislastumkehr“ und eine verpflichtende Information darüber gesetzlich verankert werden.

Es sollte auf alle Fälle auch sichergestellt werden, dass (auch betreute!) Wohngemeinschaften nicht als „Bedarfsgemeinschaft“ subsumiert werden.

Zu Abs. (3) Hier schlagen wir eine Ergänzung insofern vor, als die Formulierung „offensichtlich unmöglich oder unzumutbar“ auch in Zusammenhang mit einem hohen Prozesskostenrisiko (welches vermieden werden soll) gebracht werden muss oder – alternativ dazu – das Prozesskostenrisiko vom Träger der Mindestsicherung übernommen wird.

§ 6 – Einsatz des Einkommens

Zu Abs. (1): Die geplante Nichtanrechnung der (erweiterten) Wohnbeihilfe in den Jahren 2011 und 2012 betrachten wir als ambivalent: Zum Einen unterstützen wir das Ziel einer Zusammenführung / Harmonisierung der beiden Unterstützungssysteme fürs Wohnen im Bundesland Salzburg (Sozialhilfe bzw. Wohnbeihilfe) bzw. auch die Absicht eines verbesserten Zugangs von Personen, die auf Mindestsicherung angewiesen sind, zu gefördertem Wohnraum, vollinhaltlich. Die Nichtanrechnung der Wohnbeihilfe kann durchaus als „versteckte HWA-Erhöhung“ bezeichnet werden, allerdings bleibt dann natürlich auch die Zielgruppe, die davon profitiert, entsprechend begrenzt. Jene Haushalte, die – aus welchen Gründen immer – keinen Zugang zu gefördertem Wohnraum finden und weiterhin auf den privaten Mietwohnungsmarkt verwiesen werden, bleiben damit doppelt benachteiligt: Sie sind auf deutlich höhere Mieten angewiesen und profitieren auch nicht von der vorgeschlagenen Ausnahme bei der Einkommensanrechnung. Darüber hinaus ist fraglich, ob mit der zeitlichen Begrenzung von zwei Jahren eine realistische Perspektive besteht, tatsächlich eine Systemänderung bei den Wohnunterstützungen (lt. Erläuterungen eine „Gesamtlösung“) im Bundesland Salzburg zu erreichen. Zentral erscheint uns dabei auch, dass diese „Gesamtlösung“ nicht nur finanzielle (Ab-)Sicherheitssysteme in den Blick nimmt, sondern „Wohnpolitik“ breiter fasst, also auch Fragen des Zugangs zu Wohnraum (Vergabekriterien, wer vergibt wie viel öffentlichen Wohnraum etc.), Initiativen in Richtung Änderung des nationalen Mietrechtsgesetzes oder auch Aspekte der Wohnungslosenhilfe berücksichtigt.

Prioritär im Zusammenhang mit der Wohnunterstützung bleibt für uns daher nach wie vor eine im Rahmen der Mindestsicherung festgelegte entsprechende Anpassung der Wohnunterstützung an die realen Mietkosten, also eine Anhebung der vom Land Salzburg zusätzlich geleisteten Zahlungen fürs Wohnen in der Höhe von zumindest + 15 %, betreffend v. a. die Stadt Salzburg. (vgl. auch § 10 Abs. (3)).

Die Perspektive einer Zusammenführung bzw. Harmonisierung der beiden Systeme sollte allerdings unabhängig davon mit Hochdruck weiterverfolgt werden, die temporäre Nicht-Anrechnung der (erweiterten) Wohnbeihilfe kann in diesem Zusammenhang durchaus als Teil der notwendigen Gesamtstrategie weiterverfolgt werden.

Zu Abs. (2) Z 4: Die Nicht-Anrechnung von Sonderzahlungen (13. / 14.), die ArbeitnehmerInnen und PensionsbezieherInnen zugute käme, mit der Absicht, „Arbeitsanreize“ zu schaffen bzw. eine „Arbeitsaufnahme“ zu belohnen, wird von unserer Seite in dieser Form abgelehnt. Zwar brächte diese Regelung zu begrüßende Vorteile resp. eine De-facto-Erhöhung der Mindestsicherung für die davon „Betroffenen“, schafft aber auch ein Ungleichgewicht zwischen jenen, die über Sonderzahlungen verfügen und jenen, bei denen

dies nicht zutrifft (z. B. ArbeitnehmerInnen ohne 13. u. 14. Monatsbezug). Wir schlagen daher vor, Arbeitsanreize über den unter Abs. (4) formulierten und auch zu erhöhenden Freibetrag zu realisieren. Und um im Zusammenhang mit einer ev. Sonderzahlung alle MindestsicherungsbezieherInnen „gleich zu stellen“ schlagen wir vor, die Mindestsicherung insgesamt 14 Mal auszuzahlen (vgl. § 10 Abs. (2), dafür sämtliche Sonderzahlungen als Einkommen anzurechnen. Dies entspricht auch der derzeitigen Regelung in der Sozialhilfe, die zwar ein Mehr an Verwaltungsaufwand mit sich bringt, dafür eine einheitliche und aber auch gerechtere Grundleistung für alle garantiert. Im Falle der Beibehaltung der 12maligen Auszahlung unterstützen wir allerdings die vorgeschlagene Ausnahme der Anrechnung der Sonderzahlung.

Zu Abs. (2) Z 6: Der Freibetrag für Lehrlinge wird begrüßt, vor allem die gesetzliche Festbeschreibung kann als Fortschritt im Vergleich zur bisherigen (Amts internen) Regelung betrachtet werden. Im Sinne des Verschlechterungsverbots sollte aus unserer Sicht allerdings darauf geachtet werden, dass es im Vergleich zur bisherigen Sozialhilfe-Regelung zu keinen finanziellen Benachteiligungen kommt.

Zu Abs. (3): Die gewählte Formulierung „*als sie zur Vermeidung einer sozialen Notlage unerlässlich sind*“ greift zu kurz sollte aus unserer Sicht noch erweitert werden; wir schlagen folgende Formulierung vor: „(...) in dem Ausmaß in Abzug zu bringen, um eine drohende soziale Notlage der Hilfe suchenden Person oder einer ihr gegenüber unterhaltsverpflichteten Person zu verhindern, eine bestehende Notlage leichter zu bewältigen oder deren dauerhafte Überwindung zu erleichtern“.

Zu Abs. (4): Positiv sehen wir – im Gegensatz zur Regelung in der 15a-Vereinbarung - dass es keine zeitliche Beschränkung des vorgesehenen Berufsfreibetrages gibt, sondern dieser dauerhaft gewährt werden soll. Die Höhe des Freibetrages orientiert sich an der bisherigen Regelung im Sozialhilfe-System, aufgrund der äußerst geringen finanziellen Abweichung kann man von einer gleich bleibenden Leistung sprechen. Bezug nehmen auf Abs. (2) Z 4 verweisen wir allerdings darauf, dass eine Erhöhung des Freibetrages durchaus angedacht werden sollte, und zwar in der Höhe von mindestens 13,5 % des Ausgangsbetrages für eine Wochenarbeitszeit bis 20 Stunden bzw. von mindestens 27 % für eine Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden (absolut ~ € 100,- bzw. € 200,-).

Einkommensanrechnung Selbständige: Eine adäquatere Regelung als bisher regen wir auch im Hinblick auf die Einkommensanrechnung von Selbständigen an, die beobachtete Praxis der Heranziehung des Jahres/12 des Einkommenssteuerbescheides sollte zumindest insofern geändert werden, als nicht mehr der „Bruttobezug“, sondern der Nettobetrag (also abzüglich der Einkommenssteuern) als Berechnungsbasis herangezogen wird.

§ 7 – Einsatz des Vermögens

Zu Abs. (1) Z 4: Grundsätzlich ist die Einführung eines Vermögensfreibetrages nun auch in der „Offenen Sozialhilfe“ sehr zu begrüßen, wobei darauf verwiesen werden muss, dass der Salzburger Landtag (in der abgelaufenen Legislaturperiode) bereits einen einstimmigen Beschluss darüber gefasst hat, eine Umsetzung allerdings noch nicht erfolgt ist. Der dafür vorgesehene Wert (€ 3.720,- pro Haushalt) - sollte unserer Meinung nach allerdings erhöht werden, und zwar zumindest in jenem Ausmaß, um eine Gleichstellung mit der bisherigen Freibetragsgrenze für Personen in Anstalten und Heimen in der derzeitigen Sozialhilfe zu erreichen (10facher Wert des Richtsatzes für einen Alleinstehenden = € 4.645,-). Dies würde auch dem einstimmigen Beschluss des Salzburger Landtages entsprechen!

Da die Freibetragsgrenze pro „*Bedarfsgemeinschaft*“ vorgesehen ist, es also keine Rolle spielt, ob es sich um eine allein stehende Person oder einen 6-köpfigen Haushalt handelt, regen wir an, über eine darüber hinausreichende Leistungsgestaltung nachzudenken. Vor allem für Kinder erscheint es geboten, eine zusätzliche Freibetragsregelung einzuführen, um entsprechende Teilhabekosten (Bildungsausgaben, Führerschein etc.) abzudecken zu können und einen weiteren Beitrag zur Bewältigung der Kinderarmut zu leisten. Eine denkbare Regelung wäre, den Grundfreibetrag (€ 3.720,- resp. € 4.645,-) an die in § 10 Z 1 – 3 vorgesehenen Relationen anzupassen (d. h. 100 % für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende, für Kinder wäre demnach eine zusätzliche Vermögensfreigrenze von 21 % des Ausgangsbetrages (nicht) zu berücksichtigen.

Zu Abs. (2): Die vorgesehene „Schonfrist“ bis zur pfandrechtlichen Sicherstellung von unbeweglichem Vermögen sehen wir grundsätzlich als positiv an, ist (war) die grundbücherliche Sicherstellung doch eine der Hürden bei der Inanspruchnahme von Sozialhilfe. Wir regen allerdings an, sich bei der Regelung an der bisherigen Amts internen Vollziehungspraxis zu orientieren, die es den Ämtern erlaubt, mit einer grundbücherlichen Sicherstellung 12 Monate lang zuzuwarten.

Zu Abs. (2): Darüber hinaus regen wir auch an, eine grundbücherliche Sicherstellung zusätzlich von der Höhe der gewährten Leistung abhängig zu machen, „Bagatellbeträge“ wie geringe monatliche Richtsatzergänzungen (~ € 100,-) sollten unseres Erachtens nach nicht zu einer pfandrechtlichen Sicherstellung führen, um einer drohenden Nichtinanspruchnahme vorzubeugen und den Verwaltungsaufwand so gering wie möglich zu halten. Als Richtwert einer solchen weiteren „Freigrenze“ könnte die entsprechende Vermögensfreigrenze nach Abs. (1) Z 4 in Betracht gezogen werden.

§ 8 – Einsatz der Arbeitskraft

Grundsätzlich stellen wir die Bindung einer Mindestsicherungsleistung an die Bereitschaft, eine Erwerbsarbeit aufzunehmen, nicht in Frage. Positiv in diesem Zusammenhang sind auch die explizit formulierten Ausnahmen nach Abs. 4 Z 1 – 6 und ein größeres Bündel an möglichen Maßnahmen, um Arbeitsmarktintegrationsperspektiven zu verbessern (z. B. koordinierte Hilfepläne). Sehr wohl erkennen wir aber in den nun vorliegenden Vorschlägen leider auch „verschärfende“ Regelungen, das Prinzip der Einsatz der Arbeitskraft zur Anwendung zu bringen, obwohl eine gegenteilige Strategie – Anreize verstärken, Sanktionen minimieren - begrüßenswert wäre!

Zu Abs. (1): Der Einsatz der Arbeitskraft wird hier nicht nur im Sinne einer Arbeitssuche oder -aufnahme verstanden, sondern ausgeweitet auch auf z. B. „Maßnahmen, die der Steigerung der Arbeitsfähigkeit und Vermittelbarkeit dienen“. Auch wenn die angesprochenen Maßnahmen nicht grundsätzlich in Zweifel gezogen werden, so sehen wir ein „Ungleichgewicht“ darin, dass zwar eine De-facto-Pflicht zur Teilnahme an entsprechenden Maßnahmen (analog zum ALVG-System) besteht, andererseits aber kein wie immer gearbeter (Rechts-)Anspruch auf diese Maßnahmen festgeschrieben wird, bei gleichzeitig bestehenden umfassenden Sanktionsmöglichkeiten. Demgemäß wäre es – analog zu der Formulierung bei den Koordinierten Hilfeplänen gem. § 17 – angebracht, z. B. bei Maßnahmen im Sinne der Vermittelbarkeit eine „Einbindung“ bzw. ein Mitwirkungs- oder Mitspracherecht der MindestsicherungsbezieherInnen gesetzlich zu verankern.

Zu Abs. (2): Dass bei der Beurteilung nach Abs. (1) auf „die persönliche und familiäre Situation der Hilfe suchenden Person Rücksicht zu nehmen“ ist, sehen wir als überaus positiv und wichtig an, eröffnet diese Festlegung doch einen Entscheidungsspielraum für die Ämter bei der Leistungsgewährung resp. den Sanktionsmöglichkeiten, gerade auch dann, wenn u. U. eine Leistungseinstellung nach den Bestimmungen des ALVG besteht. Im Rahmen eines subsidiären Systems der Existenzsicherung sehen wir diese potentielle Möglichkeit – weiterhin (volle) Leistungsgewährung trotz AMS-Sperre - als unverzichtbar an.

Zu Abs. (2): Wir schlagen vor, dass das Prinzip der Bedachtnahme auf „die persönliche und familiäre Situation“ der Hilfe suchenden Person als Grundsatz (vgl. Anmerkungen zu § 2 – Grundsätze) durchgängig Berücksichtigung findet, demnach auch im Sinne der (Feststellung der) „Arbeitsfähigkeit“ und der „Zumutbarkeit“, wenngleich ein grundsätzlicher Verweis auf die entsprechenden Bestimmungen des ALVG als sinnvoll erscheint.

Zu Abs. (3): Grundsätzlich sehen wir die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Feststellung der Arbeitsfähigkeit als sinnvoll an (Begutachtung durch Fachärzte, ganzheitliche Beurtei-

lung mit Erhebung von Potenzialen und Perspektiven, Sozialanamnese, arbeitspraktische Erprobung bis vier Wochen), aber auch hier – analog zu Abs. (1) schlagen wir vor, diese (gesetzlich verpflichtenden!) Maßnahmen auch auf „Wunsch“ der MindestsicherungsbezieherInnen zu ermöglichen (Rechtsanspruch) bzw. bei der Auswahl eine entsprechende Einbindung /resp. ein Mitsprache- bzw. Mitwirkungsrecht gesetzlich zu verankern.

Zu Abs. (3): Die angesprochene Arbeitserprobung (bis vier Wochen) ist (noch) äußerst vage formuliert, eine entsprechende Beurteilung kann hier also auch nicht abgegeben werden, grundsätzlich findet diese perspektivisch allerdings unsere Zustimmung. Als unbedingt notwendig sehen wir dabei an, dass dieses Projekt / diese Projekte ausreichend ausgestattet sind und eine umfangreiche Abklärung der Arbeitsfähigkeit ermöglichen, also nicht nur auf medizinischer Basis, sondern auch sozialarbeiterische bzw. psycho-soziale Grundlagen beinhaltet bzw. auch – analog zu den Anmerkungen zu Abs. 2 – die individuelle und familiäre Situation (mit-)berücksichtigt. Eine Verpflichtung betrachten wir auch hier als kontraproduktiv.

Zu Abs. (4): Als Vorteil und damit als positive Weiterentwicklung gegenüber der derzeitigen Sozialhilfe-Regelung sehen wir die taxative Aufzählung von Ausnahmen des Einsatzes der Arbeitskraft an. Als zu vage sehen wir die Formulierung bei Z 2 an, also „geeignete Betreuungsmöglichkeiten“ im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Diese von der 15a-Vereinbarung wörtlich übernommene Formulierung wäre aus unserer Sicht noch genauer zu fassen, da gerade die „Schnittstelle“ Kinderbetreuung-Beruf eine wesentliche auch bei der Überwindung von Armutslagen darstellt. U. a. bleibt offen, welche „Betreuungsmöglichkeiten“ über institutionelle Angebote hinaus noch als geeignet in Betracht kommen (z. B. familiäre Unterstützung, geografische Reichweite bzw. Erreichbarkeit) und in welchem Ausmaß. Bezüglich Z 6 unterstützen wir grundsätzlich, dass die gutacherlichen Feststellungen im Rahmen der geplanten „Gesundheitsstraße“ keine Bindungswirkung entfalten.

Zu Abs. (5): Die Möglichkeiten der Leistungskürzung bei „Arbeitsunwilligkeit“ sehen wir aus mehreren Gründen als problematisch an. Generell gilt, dass eine Leistungskürzung lediglich als „Ultimo Ratio“ angewandt und als Prinzip auch gesetzlich verankert werden sollte, da „Existenzsicherung“ einerseits und Kürzung derselben andererseits in einem „natürlichen“ Widerspruch zueinander stehen.

Als Gründe für unsere Skepsis gegenüber den vorgesehenen Sanktionsmöglichkeiten sind zu nennen:

- Zum *Einen* lehnen wir eine gänzliche Kürzung (zumindest der davon betroffenen Leistungsanteile) ab, da eine solche aus unserer Sicht mit einer „Mindestsicherung“ nicht vereinbar ist, eine „Deckelung“ auf max. 50 % wäre also absolut notwendig.
- Zum *Zweiten* bleibt die Formulierung „schrittweise Kürzung“ zu vage: Was ist darunter zu verstehen? Welche „Schritte“ in welchen zeitlichen Abständen sind zu setzen? Eine Ausformulierung wäre hier dringend geboten, die in den Erläuterungen angesprochenen Beispiele sind hier nicht ausreichend.
- Zum *Dritten* lehnen wir eine mögliche Kürzung der zusätzlichen Wohnunterstützung nach § 11 entschieden ab!! Wohnen als Grundrecht darf nicht einer wie immer gearteten Sanktionsmöglichkeit, bei der auch noch breite Ermessensspielräume (siehe oben) existieren, untergeordnet werden. Darüber hinaus wird damit auch die Möglichkeit „geschaffen“, einer Wohnungslosigkeit Vorschub zu leisten, da mit den entsprechenden Grundleistungen fürs Wohnen (€ 186,- für eine allein stehende Person) Mietkosten nicht annähernd abzudecken sind, MindestsicherungsbezieherInnen also auf diese zusätzliche Leistung de facto angewiesen sind.
- *Zuletzt* fehlt uns insgesamt eine Balance zwischen Sanktionsmöglichkeiten und Anreizsystemen. Letztere (Mitsprache- u. Mitentscheidungsrecht, Beratung u. Betreuung, Freibeträge, Perspektivenpläne, Weiterbildungspläne und -maßnahmen etc.) sollten aus unserer Sicht Priorität vor Sanktionen genießen, was auch entsprechende Rechtsansprüche voraussetzt.

3. Abschnitt. Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung

§ 9 – Leistungen

Zu Abs. (2) und (3): Dass Leistungen primär als Geldleistungen ausbezahlt, in begründeten Ausnahmefällen aber auch als Sachleistung erbracht werden bzw. diese Leistung an Dritte ausbezahlt werden können, wenn damit eine höhere Zielerreichung möglich ist, findet unsere Zustimmung, allerdings sollte diese Möglichkeit tatsächlich auf die „begründeten Ausnahmefälle“ (z. B. Schutz vor Wohnungsverlust) reduziert werden, um nicht das Selbstbestimmungsrecht der BezieherInnen zu unterminieren.

Zu Abs (1): Leistungen einer „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ müssen unserer Meinung nach umfassender sein als in § 9 beschrieben. Wir schlagen vor, dass im Rahmen eines zusätzlichen Leistungskataloges zumindest eine Mindestsicherung bei Wohnungslosigkeit (nach Europa weit akkordierte Definition des Dachverbandes FEANTSA)), eine Mindestsicherung bei Schuldenproblemen (Beratung, Prävention) bzw. eine Mindestsicherung bei Gewalt durch Angehörige aufgenommen wird, weitere Bereiche sind dabei nicht ausgeschlossen.

§ 10 – Hilfe für den Lebensunterhalt und den Wohnbedarf

Zu Abs. (1): Grundsätzlich begrüßen wir bei der neuen Systematik der Richtsatzgestaltung den Wegfall der Unterscheidung zwischen Haupt- und Mitunterstütztem, auch wenn sich dies nun nicht auf die Leistungshöhe auswirkt, so geht davon eine Signalwirkung im Sinne der „Gleichbehandlung“ (vor allem von Frauen und Männern) aus.

Zu Abs. (1) Z 1 und Z 2b: Als positiv betrachten wir auch die Besserstellung von allein erziehenden Elternteilen bzw. von Erwachsenen, sofern noch eine Unterhaltsverpflichtung (und ev. Familienbeihilfenbezug) besteht. Dies ist ein Fortschritt zum bisherigen Status quo.

Zu Abs (1) Z 3: Dass für Kinder zumindest das bisherige Leistungsniveau der Sozialhilfe mit einem im Gegensatz zur 15a-Vereinbarung leicht erhöhten Relationswert lediglich „gehalten“ und nicht erhöht wird (mit Einschränkung!), ist aus unserer Sicht alles andere als eine sozialpolitische Errungenschaft, nicht zuletzt deshalb, da die Bekämpfung von Kinderarmut laufend auf die sozialpolitische Agenda in Salzburg gesetzt wird.

Darüber hinaus stellt sich auch hier die Frage nach der Bedarfsgerechtigkeit, nicht zuletzt auch mit Blick auf ein richtungsweisendes Urteil des Deutschen Bundesverfassungsgerichtshofes, das die Festsetzung der „Hartz IV“-Richtsätze als nicht verfassungskonform

bezeichnete. Die Festlegung erfolgte, so ist im Urteil zu lesen, auf einer „*freihändigen Setzung, ohne methodischer und empirischer Fundierung*“. Ähnliches ist auch für die Festlegung der Richtsätze - nicht nur, aber auch - für Kinder im Rahmen der Mindestsicherung festzustellen. Die Orientierung am Gewichtungssystem im Rahmen von EU-SILC (Kinder 0,3 des Ausgangswertes von Erwachsenen, unter Berücksichtigung der Familienbeihilfe wird dieser Referenzwert bei der Mindestsicherung erreicht) greift aus unserer Sicht zu kurz: Einerseits wurde bei der Festlegung der Mindestsicherung die absolute Höhe der letzt gültigen Armutsgrenze „übersehen“ (€ 951,- im Vergleich zu € 744,- bzw. bei 14maliger Auszahlung € 868,-) und dann auch noch um 15 % gekürzt (12malige statt 14malige Auszahlung), zum Zweiten sind die Werte der Armutsgrenze bezogen auf das Jahr 2007, und zum Dritten werden bei EU-SILC regional unterschiedliche Lebenshaltungskosten nicht abgebildet. Daraus resultiert auch die langjährige Forderung der Armutskonferenz, sich bei der Festlegung der Armutsgrenze (die dann auch analog für ein System der Existenzsicherung Gültigkeit besitzen müsste) an „Referenzbudgets“ bzw. „Warenkorbmodellen“ zu orientieren, um nicht nur die Einkommens-, sondern vor allem auch die Ausgabenseite in den Blick zu bekommen. Die Festlegung der absoluten Höhe des Mindeststandards mit der Orientierung an der Ausgleichszulage kann aus unserer Sicht daher nicht als „bedarfsorientiert“ bezeichnet werden, und schon gar nicht kann dies behauptet werden, wenn die Leistung der Mindestsicherung auf eine 12malige Auszahlung beschränkt wurde / ist, die Ausgleichszulage allerdings 14mal gewährt wird. Die Qualifizierung als „bedarfsorientiert“ im Zusammenhang mit der Mindestsicherung ist in diesem Sinne also keinesfalls angebracht.

Um dem Ziel einer tatsächlichen Bedarfsorientierung zumindest ein Stück näher zu kommen, fordern wir daher die ursprünglich geplante 14malige Auszahlung der Mindestsicherung, im Idealfall pauschaliert als Jahreszwölftel.

Zu Abs (1) Z 3: Trotz Orientierung an der EU-SILC-Systematik wurde auf ein Element „vergessen“, und zwar die Tatsache, dass im Rahmen von EU-SILC Jugendliche ab 14 Jahren nicht mehr mit dem „Kinder-“, Faktor 0,3, sondern dem „Erwachsenen“-Wert 0,5 berücksichtigt werden. Wir schlagen daher vor, diese Systematik auch in der Salzburger Mindestsicherung abzubilden und einen Referenzwert von mind. 0,5 des Ausgangswertes für Kinder/Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr vorzusehen (inkl. Familienbeihilfe).

Zu Abs. (1) Z 3: Dass auf die in der 15a-Vereinbarung vorgesehene Reduzierung der Kinderrichtsätze ab dem 4. Kind in Salzburg verzichtet wird, ist begrüßenswert.

Zu Abs. (2): Die geplante 14malige Auszahlung der Kinderrichtsätze lehnen wir in dieser Form ab, da sie einerseits dem Grundsatz der Pauschalierung widerspricht, im vorliegen-

den Fall ausschließlich auf die Leistungen für Kinder abstellt, was für uns nicht nachvollziehbar ist, und – sollten die betroffenen Haushalte, wie bereits jetzt, nicht mindestens drei Monate Leistungen der Mindestsicherung beziehen - das Leistungsniveau für Kinder unter das derzeitige Leistungsniveau der SH fallen würde. Das volle Leistungsniveau – aufs Jahr gerechnet – ergäbe sich erst ab einem Bezug von mindestens einem Jahr.

Sollte diese Regelung beibehalten werden, wäre eine aliquot angerechnete Sonderzahlung ein Gebot der Stunde.

Dass Sonderzahlungen der Lehrlingsentschädigung auf diese Sonderzahlung anzurechnen sind, fände nur insofern unsere Zustimmung, wenn die Mindestsicherung insgesamt 14x ausbezahlt würde und Sonderzahlungen im Gegenzug generell angerechnet würden. Die vorgeschlagene Variante würde nur eine weitere „Kategorie“ von Leistungsbeziehern schaffen, verbunden mit finanziellen Nachteilen.

Zu Abs. (3): Dass mit dem 25%-Anteil (absolut € 186,-) im Bundesland Salzburg keine Mietkosten abzudecken sind, ist evident, eine Aufzahlung im Sinne der Abdeckung der realen Mietkosten ist also unbedingt erforderlich, nicht zuletzt auch aufgrund des in der 15a-Vereinbarung festgeschriebenen Verschlechterungsverbot.

Zu Abs. (4): Die jährliche Valorisierung der Mindestsicherung analog zur Ausgleichszulage, wie bereits auch im derzeitigen SH-Gesetz festgeschrieben, wird begrüßt, allerdings möchten wir auch festhalten, dass trotz dieser Koppelung das Auseinanderklaffen der Höhe der Ausgleichszulage und der Sozialhilferichtsätze im Bundesland Salzburg nicht vermieden werden konnte, u. a. auch deshalb, da außerordentliche Erhöhungen der Ausgleichszulage (z. B. Einmalleistungen), die nicht aufgrund des § 293 Abs. 1 ASVG erfolgten, in der Sozialhilfe nicht abgebildet wurden.

§ 11 – Ergänzende Wohnbeihilfe

Zu Abs. (1): Die Ausgestaltung dieser zusätzlichen Leistung als privatrechtliche Leistung wird von unserer Seite entschieden abgelehnt. Wohnen und Wohnbedarf sind als soziale Grundrechte anzusehen und können daher auch nur mit einem Rechtsanspruch ausgestattet werden. Dies ist eine Mindestanforderung an jegliches Existenzsicherungssystem. Außerdem ist diese Regelung auch ein eindeutiger sozial- und armutspolitischer Rückschritt im Vergleich zum bisherigen Status quo der Sozialhilfe, bei dem Leistungen fürs Wohnen (HWA) als Rechtsanspruch verankert sind. Dass darüber hinaus diese zusätzliche Leistung zur Abdeckung des Wohnbedarfs den **Sanktionsmöglichkeiten** unterliegt (vgl. Anmerkungen zu § 8 Abs. (5)) ist völlig unverständlich, sozial- und armutspolitisch kontraproduktiv und deshalb unbedingt zu streichen.

Zu Abs. (1): Als weitere Verschlechterung zum derzeitigen Status quo ist das Fehlen einer Ausnahme zu bezeichnen, dass der per Verordnung festzulegende Wohnaufwand überschritten werden kann. Lt. § 12 a (5) SSHG ist es derzeit möglich, auf privatrechtlichem Weg diesen HWA unter bestimmten Voraussetzungen (Verringerung der Haushaltsgröße durch Tod oder Ausziehen einer Person) zu überschreiten. Wir regen an, eine solche Ausnahme auch weiterhin im Sbg. Mindestsicherungsgesetz zu verankern.

Zu Abs. (2): Grundsätzlich begrüßen wir die Festlegung des HWA per Verordnung. Als kritisch ist anzumerken, dass nicht genauer ausgeführt wird, wie die Festlegung der zusätzlichen Wohnkosten erfolgen soll. Durch das geplante Wegfallen der (auch regionalen) Sozialhilfebeiräte wird diese „Verantwortung“ (bzw. die Empfehlung an die Landesregierung) nun dem Land bzw. der damit befassten Abteilung zufallen. Wir schlagen vor, analog zu den Anmerkungen zu § 2 – Grundsätze dies weiterhin „Regionalen Arbeitskreisen Mindestsicherung“ zu überantworten, allerdings in einem umfassenderen partizipativen Verfahren der Festlegung der Richtsätze als bisher in den Sozialhilfebeiräten, in denen vor allem budgetäre Überlegungen die Festlegung des HWA bestimmten und weniger sozial- und armutspolitische Erfordernisse. Anders kann ein Auseinanderklaffen der realen Wohnkosten (v. a. am Privatmarkt) und den festgelegten Werten um mehr als 20 % in den vergangenen zehn Jahren, primär bezogen auf die Stadt Salzburg, nicht erklärt werden.

Weiters ist nicht klar ersichtlich, ob weiterhin für sämtliche Bezirke ein HWA festgelegt werden soll oder ob hier Bezirke „zusammengelegt werden sollen“. Wir plädieren dafür, die derzeit praktizierte Form (Bezirke) weiterzuführen. Auch nicht mehr enthalten ist die Möglichkeit, für einzelne Gemeinden höhere Richtsätze vorzusehen (vgl. § 12a (2) SSHG), wir regen an, diese „Ausnahme“ auch weiterhin zu ermöglichen.

§ 12 – Hilfe für den Bedarf bei Krankheit, Schwangerschaft und Entbindung.

Die Einbeziehung aller MindestsicherungsbezieherInnen in die gesetzliche Krankenversicherung ist ein wesentlicher Fortschritt der Bedarfsorientierten Mindestsicherung im Vergleich zu derzeit bestehenden Sozialhilfe.

§ 14 – Aufenthalt im Ausland

Grundsätzlich unterstützen wir die Absicht, die Mindestsicherung für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland ruhend zu stellen. Allerdings erscheint die allgemeine Formulierung insofern ergänzungswürdig, als z. B. BezieherInnen mit einer Richtsatzergänzung (z. B. MindestpensionistInnen, working poor etc.) eine entsprechende Aufenthaltsdauer im Ausland zugestanden werden sollte / könnte. Als Diskussionsvariante könnte man die im Rahmen der Pensionsversicherung geltende Frist von 8 Wochen heranziehen.

4. Abschnitt - Zusatzleistungen

§ 15 – Hilfe für Sonderbedarfe

Als positiv erachten wir die – wie bereits im SSHG allgemein verankerte - Möglichkeit von Sonder- oder Zusatzbedarfen, vor allem die unter Abs. (1) vorgenommene Auflistung derselben, die bislang in dieser Form fehlte.

Dass eine Verordnung eine nähere Bestimmung dieser Sonderbedarfe lediglich festlegen *kann*, ist aus unserer Sicht insofern zu ändern, als diese genauere Fassung per Verordnung erfolgen muss (und nicht nur kann!), vor allem die bereits jetzt in der Regel geleisteten Zusatzbedarfe (z. B. für Diabetiker, Übernahme von Kinderbetreuungskosten, Schulstartgeld etc.) sind unbedingt anzuführen, um den bisherige Leistungsumfang auch abzusichern (Verschlechterungsverbot!).

Darüber hinaus sollten Zusatzbedarfe dort, wo sie explizit formuliert sind (Kinderbetreuungskosten) auch mit einem **Rechtsanspruch** ausgestattet sein.

Ein „Freiraum“ für nicht taxativ aufgezählte Sonderbedarfe sollte aus unserer Sicht zusätzlich vorgesehen werden.

Zu Abs. (1) Z 1: Bei der Formulierung sollte – analog zu § 3 Z 7 – allgemein auf den „Wohnbedarf“ verwiesen werden.

§ 16 – Hilfe zur Arbeit

Grundsätzlich unterstützen wir die Absicht, eigene sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsmöglichkeiten als zusätzliche Integrationsmaßnahme anzubieten. Aufgrund der bislang nur vagen Ausformulierung ist eine endgültige Beurteilung naturgemäß (noch) nicht möglich.

Zu Abs. (1): Als positiv sehen wir die Festlegung, dass es sich um „*sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse*“ handeln soll, da diese dann auch den (armutspolitisch relevanten!) „Zusatznutzen“ der Versicherungsleistungen beinhalten. Eventuell sollte man noch auf eine entsprechende kollektivvertragliche Entlohnung verweisen.

Zu Abs. (1) und (2): Sensibilität ist aus unserer Sicht allerdings dort vonnöten, wo Beschäftigungen angeboten oder „verordnet“ werden, die im „*gemeinnützigen Bereich*“, wie in den Erläuterungen zu lesen ist, angesiedelt werden sollen. Wie die Erfahrungen in der BRD („Hartz IV“) zeigen, sind diese Beschäftigungen (z. B. die „1 €-Jobs“) zum Teil per-

sönlich stabilisierend und sinnvoll, in vielen Fällen aber auch a) äußerst niedrig entlohnt, b) mit geringer Integrationswirkung in den (vor allem ersten) Arbeitsmarkt verbunden (verfestigen die Armutslage eher) und c) „ersetzen“ diese Jobs in vielen Fällen auch bestehende Arbeitsverhältnisse, regulär Beschäftigte werden also durch 1 €-Jobber ersetzt, eine Entwicklung, die sowohl gesamtökonomisch als auch mit Blick auf die einzelnen Betroffenen äußerst unbefriedigend ist. Auf eine den Interessen und Bedarfslagen der zu Beschäftigten zugeschnittene Umsetzung ist daher unbedingt zu achten!

Zu Abs. (2) und (3): Dass die Dauer im Rahmen der SÖB´s auf 1,5 Jahre ausgedehnt wird, eröffnet eine größere Flexibilität und wird von unserer Seite auch begrüßt. Bei der Begrenzung auf 18 Monate stellt sich die Frage, ob dies ein Quantum auf „Lebenszeit“ darstellt oder ob mehrere Möglichkeiten (jeweils begrenzt mit max. 18 Monaten) bestehen, eine solche Beschäftigungsmöglichkeit in Anspruch zu nehmen.

Grundsätzlich sollte, auch wenn, wie in den Erläuterungen zu lesen ist, mit der „*Hilfe zur Arbeit, kein dauerhafter geschützter 2. Arbeitsmarkt*“ geschaffen werden soll, dieser perspektivisch trotzdem in sozial-, arbeits- und armutspolitische Planungen einbezogen werden.

§ 17 - Koordinierte Hilfeplanung

Die grundsätzliche Absicht dieser Hilfepläne wird als insgesamt positiv gesehen, auch wenn die konkrete Ausgestaltung und der Ablauf durch die bisher nur vage Ausformulierung noch nicht beurteilt werden können. Darüber hinaus hängen die Erfolge solcher Absichten naturgemäß von – qualitativen wie quantitativen - zur Verfügung gestellten (vor allem Personal-)Ressourcen bzw. der Rahmenbedingungen und der Umsetzung ab.

Zu Abs. (2): Dass die Hilfepläne unter Beiziehung der in Betracht kommenden Behörden und freien Träger zu erstellen sind, ist aus unserer Sicht zu begrüßen, da eine breitere Beurteilungsbasis erwartet werden kann. Trotzdem sollten Überlegungen dahingehend angestellt werden, ob nicht auch (unabhängige!) „Vertrauenspersonen“ der MindestsicherungsbezieherInnen von diesen hinzugezogen werden können. Damit würde auch ein stärkeres „Gleichgewicht“ bei entsprechend festzulegenden Zielen oder Maßnahmen etc. hergestellt werden.

Zu Abs. (3): Hier möchten wir auf einen inhaltlichen Widerspruch hinweisen, nämlich, dass bei einer „*Verpflichtung*“ zur Teilnahme an diesen Hilfeplänen (und der dann festgelegten Maßnahmen) gleichzeitig auch eine „*Einbindung*“ der Betroffenen in den Planungsprozess sicher zu stellen ist. Eine „Einbindung“ kann wohl nur auf freiwilliger Basis erfolgen, bei einer „*Teilnahmeverpflichtung*“ (durch entsprechende Sanktionsmöglichkeiten) kann man

nicht mehr von „Einbindung“ sprechen. Im Sinne eines „Anreizsystems“ schlagen wir daher vor, **die Verpflichtungen bzw. den den de-facto-Zwang im Zusammenhang mit diesen Koordinierten Hilfeplänen zu streichen**, dafür viel mehr auf ein **Anreizsystem** abzustellen, z. B. durch eine verpflichtende Unterstützung der beteiligten Akteure bei der Umsetzung der im Rahmen der „Hilfeplänen“ gemeinsam erarbeiteten Maßnahmen.

Darüber hinaus werden dann auch eventuelle Zielkonflikte von sozialen Beratungsstellen (Verpflichtung zur Teilnahme einerseits, Freiwilligkeit bzw. Parteilichkeit des Angebots zahlreicher freier Träger andererseits) vermieden.

§ 18 - Beratung und Betreuung

Die Ausgestaltung der Sozialen Infrastruktur resp. von sozialen Beratungs- und Betreuungsangeboten ist ein wesentliches Element, wenn es um die Vermeidung bzw. Überwindung von Armutslagen geht. Stärken aber auch Defizite im Zusammenhang mit der Sozialen Infrastruktur im Bundesland Salzburg sind dabei evident (Stadt-Land-Gefälle, Nicht-Inanspruchnahme, Bedarfsgerechtigkeit etc.). Insofern findet die Berücksichtigung im Mindestsicherungsgesetz unsere Zustimmung.

Zu Abs. (1): Wir schlagen vor, den Begriff „persönliche, familiäre oder soziale Bedürfnisse“ durch „Bedarflagen“ zu ersetzen, da ein (z. B. persönliches) Bedürfnis nicht gleichzusetzen ist mit einem (z. B. sozialen) Bedarf.

Weiters sollte nicht nur auf „regionale Bedürfnisse“ (oder Bedarfslagen) abgestellt werden, sondern zusätzlich auf „Bedarfe aufgrund geschlechtsspezifischer Aspekte“, um den teilweise unterschiedlich gelagerten Bedarfen von Männern und Frauen gerecht zu werden.

Dass auf die **zur Verfügung stehenden Mittel** abgestellt wird, mag aus budgetärer Sicht nachvollziehbar sein, sozial- und armutspolitisch allerdings bedenklich, da es sich bei Leistungen der Mindestsicherung um subsidiäre Existenz sichernde Leistungen handelt, die nicht von Budgetmitteln abhängig gemacht werden sollten.

Zu Abs. (2) Z 2: „Sozialarbeiterische Angebote“ erscheint sehr vage formuliert und sollte daher inhaltlich noch genauer bestimmt werden.

Zu Abs. (2) Z 3: Wir sehen es als erforderlich an, diese Formulierung deutlich zu erweitern und schlagen vor, die Textpassage in „(...) umfassende Betreuungs- und Beratungsstrukturen für von Wohnungslosigkeit bedrohte und betroffene Personen“ zu ändern, um der Komplexität der Wohnungs- und Obdachlosigkeit besser gerecht zu werden. Vgl. auch Anmerkungen zu § 9 – Leistungen.

Zu Abs. (3): Unklar erscheint hier – im Vergleich zu Abs. (1) - die Zielbestimmung zu sein („Aktivierung des Selbsthilfepotentials; Verringerung oder Vermeidung der Abhängigkeit von Leistungen der Mindestsicherung“), (Abs. (1): „Vermeidung und Überwindung sozialer Notlagen; nachhaltige soziale Stabilisierung“). Es ist nicht klar ersichtlich, welche Zielbestimmungen nun maßgeblich für die Beratungs- und Betreuungsangebote sind.

Darüber hinaus finden wir die Zielbestimmung „Vermeidung und Überwindung der Abhängigkeit von Leistungen der Mindestsicherung“ als entbehrlich, unterstellt sie doch implizit eine grundsätzliche „Abhängigkeitsbereitschaft“, eine positive Formulierung (wie in Abs. 1 oder „Herstellung sozialer Teilhabe“) fänden wir adäquater.

Zu Abs. (3): Dass die Angebote regelmäßig im Rahmen partizipativer Sozialplanungsprozesse gemeinsam mit allen Betroffenen evaluiert und gegebenenfalls weiterzuentwickeln sind, wird begrüßt, vor allem die Berücksichtigung der LeistungsempfängerInnen („Betroffene“) soll hier hervorgehoben werden. Insgesamt regen wir dringend an, wie auch bei den Anmerkungen zu § 2 – Grundsätze – dass diese partizipativen Planungsprozesse mit Blick auf das gesamte Regelwerk der Mindestsicherung angewandt wird und nicht nur für den Bereich der Beratung und Betreuung.

Zu Abs. (4) Z 1: Ein objektivierter regionaler Bedarf kann aus unserer Sicht nur aufgrund umfangreicher empirischer sozial- und armutspolitischer Grundlagenarbeit bzw. Forschungstätigkeit erhoben werden (Vgl. auch Anmerkungen zu § 2 – Planung und Forschung).

Insgesamt stellt sich auch die Frage, inwieweit auch noch andere regionale Beratungs- und Betreuungsangebote in den Blick genommen / berücksichtigt werden bzw. eine strukturelle Vernetzung mit diesen angestrebt wird, da diese in den Integrationsbemühungen der MindestsicherungsbezieherInnen in vielen Fällen ebenfalls eine mehr oder weniger große Rolle spielen.

Bei der Weiterentwicklung der Beratungs- und Betreuungsangebote sollte aus unserer Sicht unbedingt die **Perspektive „Regionaler Sozialzentren“** als Erstanlaufstellen berücksichtigt werden.

§ 19 – Hilfe in besonderen Lebenslagen, Bestattungskosten

Als positiv erachten wir, dass die Hilfe in besonderen Lebenslagen auch weiterhin Berücksichtigung im Mindestsicherungsgesetz findet. Da aber – wie in vielen anderen Bereichen auch – genauere Details erst per Verordnung zu erlassen sind, kann eine endgültige Beurteilung natürlich noch nicht erfolgen.

Grundsätzlich sind wir der Meinung, dass diese Leistung mit einem Rechtsanspruch ausgestattet werden sollte, insbesondere dort, wo es klar formulierte Bedarfe gibt (Bestattungskosten, Ausstattung von Wohnraum etc.).

Zu Abs. (1): Als nicht nachvollziehbar erachten wir die Festlegung, dass die Hilfe in besonderen Lebenslagen nun – im Gegensatz zum bisherigen Sozialhilfe-Gesetz (vgl. § 19 Abs. (3)) – auf Personen beschränkt werden soll, die „keinen Anspruch auf Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung nach Abschnitt 3“ besitzen. Wir regen daher an, die Hilfe in besonderen Lebenslagen auch weiterhin allen LeistungsbezieherInnen grundsätzlich zu ermöglichen (also auch jenen, die bereits eine Leistung (nach Abschnitt 3) erhalten).

Zu Abs. (1): Die inhaltliche Zielformulierung findet ebenfalls nicht unseren Zuspruch, da lediglich auf die „Vermeidung einer unmittelbar drohenden Abhängigkeit der Mindestsicherung“ bzw. auf eine „Verhinderung einer unmittelbar drohenden Obdachlosigkeit“ abgestellt wird. Zum Einen (vgl. auch Anmerkungen zu § 17 (3)) muss die „Vermeidung einer Abhängigkeit“ als zu „passiv“ bezeichnet werden, da es auch so gelesen werden kann, dass es lediglich darum ginge, einen Mindestsicherungs-Bezug zu verhindern. Wir regen daher an, eine „positive“ Formulierung zu verwenden, wie auch bisher im bestehenden SH-Gesetz (vgl. § 19 Abs. „2) Z 2 – also z. B. „Aufbau und Sicherung einer wirtschaftlichen Lebensgrundlage“).

Und der Begriff „Obdachlosigkeit“ ist dringend durch den Begriff der „Wohnungslosigkeit“ zu ersetzen (nach FEANTSA-Definition), da dieser breiter formuliert und die soziale Problematik adäquater zu fassen imstande ist.

Die unter **Z 1** formulierten Bedarfe („Beschaffung, Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum“) sind mit Verweis auf § 3 Z 7 durch „Wohnbedarf, insbesondere Beschaffung, Ausstattung und Beibehaltung von Wohnraum“ zu ersetzen.

5. Abschnitt - Zugang zu den Leistungen und Verfahrensbestimmungen

Ein wesentliches Element eines Existenzsicherungssystems ist – neben dem Leistungsumfang etc. – die Frage der konkreten Vollziehung der gesetzlichen Bestimmungen, ist doch die gesetzliche Festlegung von Rechtsansprüchen nicht gleichzusetzen mit der tatsächlichen Realisierung derselben. Besonders im Zusammenhang mit Personen, die von Armut / Ausgrenzung betroffen sind, ist es daher bedeutsam, dem Bereich der Vollziehung und des Rechtsschutzes ein hohes Maß an Aufmerksamkeit zu widmen. Eine Österreichweite Studie der Armutskonferenz, aber auch regelmäßige Beobachtungen von Beratungseinrichtungen im Bundesland Salzburg zeigen deutlich, dass Vollziehungsmängel gerade im Zusammenhang mit Leistungen der Sozialhilfe ein teilweise großes Problem darstellen, die mit den vorgeschlagenen Änderungen nur teilweise behoben werden können.

Die im Mindestsicherungsentwurf für Salzburg vorgeschlagenen Änderungen sehen wir demnach als Verbesserung an, sind aber nicht ausreichend, um der Komplexität und Problematik gerecht zu werden. Folgende Elemente sind aus unserer Sicht im Zusammenhang mit einer möglichst adäquaten Vollziehung von entscheidender Bedeutung:

1. Eigene verfahrensrechtliche Mindeststandards
2. Ausreichend qualifiziertes und motiviertes Personal
3. Transparenz und Rechtssicherheit
4. Rechtsdurchsetzung
5. Adäquate Organisations- und Beratungsstrukturen

Ad 1.) Eigene Verfahrensrechtliche Mindeststandards

Zu § 20 Abs. (1): Das eigenständige Antragsrecht jeder Hilfe suchenden Person ist eindeutig zu begrüßen. Allerdings: Lt. 15a-Vereinbarung soll im Zusammenhang mit der Antragstellung eine „großzügige Definition des zur Antragstellung berechtigten bzw. zur Vertretung befugten Personenkreises“ erfolgen. Dies ist aus unserer Sicht nicht ausreichend umgesetzt, z. B. sollte die Möglichkeit in Erwägung gezogen werden, dass auch durch Beratungs- und Betreuungseinrichtungen (resp. die dort Beratenden) Anträge stellvertretend eingebracht werden können.

Darüber hinaus ist auch die **Rolle des Arbeitsmarktservice** nicht erwähnt, zumindest die in der 15a-Vereinbarung mögliche Antragstellung sollte hier explizit aufgenommen werden. Hierbei stellt sich auch die Frage, welche Anträge beim AMS eingebracht werden können: Bezieht sich die Möglichkeit lediglich auf Erstanträge oder sind damit auch laufende Folgeanträge gemeint? Was passiert in jenen Fällen, in den die Anträge, die vom AMS weitergeleitet werden, nicht vollständig sind?

Auf alle Fälle hängt von der Klärung des organisatorischen Ablaufs zwischen AMS, den Sozialämtern, den Beratungsstellen bzw. den BezieherInnen der Mindestsicherung auch ab, ob eine Verwaltungsvereinfachung erreicht, eine Reduzierung der Nicht-Inanspruchnahme erfolgt bzw. ob für die BezieherInnen eine organisatorisch Verbesserung (oder zumindest keine Verschlechterung!!) zu erwarten ist.

Weiters regen wir an, auch ein selbständiges Antragsrecht für (allein lebende) Minderjährige (Jugendliche) zu ermöglichen.

Dass nicht – im Gegensatz zum derzeit geltenden SH-Gesetz (§ 6 Abs. (2)) – auf eine amtswegige Hilfe auch ohne Antrag verwiesen wird, ist nicht nachvollziehbar, wir schlagen daher vor, die bestehende Möglichkeit, Hilfe „*auch ohne Antrag zu gewähren, sobald dem Sozialhilfeträger (nun Mindestsicherungsträger, Anmk.) Tatsachen bekannt werden, die eine Hilfeleistung erfordern und eine Antragstellung dem Hilfesuchenden aufgrund besonderer Umstände nicht zumutbar ist*“, (auch weiterhin) zu schaffen.

Zu § 20 Abs (2): Lt. 15a-Vereinbarung soll die „Antragstellung bei allen Stellen, die dafür geeignet erscheinen“ ermöglicht werden. Auch dies ist aufgrund der Beschränkung auf die Bezirksverwaltungsbehörde (Sozialämter) bzw. die Gemeinden ebenfalls nicht ausreichend umgesetzt. So könnte z. B. die Möglichkeit geschaffen werden, Anträge auch bei bestimmten Beratungs- und Betreuungseinrichtungen stellen zu können, die unter § 18 des Gesetzesentwurfes subsumierbar sind.

Zu § 23: Die Vorschläge finden unsere Zustimmung. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Informationspflicht auch explizit für Leistungen ohne Rechtsanspruch verstanden wird, ein Umstand, der in der bisherigen Sozialhilfe-Praxis teilweise zu Problemen geführt hat. So wurden Familien teilweise nicht über die Möglichkeit des Schulstartgeldes informiert.

Zu § 25 (1): Wir schlagen vor, die Bescheiderstellung auf max. 6 Wochen zu reduzieren, drei Monate erscheint uns in einem System der Existenzsicherung als entschieden zu lange.

Zu § 25 (2): Die Verpflichtung zu schriftlichen Bescheiden wird – obwohl dies im Bundesland Salzburg bereits gängige Praxis ist – begrüßt, „Ablehnung“ wäre (neben „*Zuerkennung, Kürzung und Einstellung*“) noch hinzuzufügen.

Zu § 26 (1): Dass kein Berufungsverzicht bei Leistungen mit Rechtsansprüchen vorgesehen ist, wird begrüßt, wobei dies aus unserer Sicht ein weiterer schlagender Grund dafür

ist, möglichst viele Leistungen mit einem Rechtsanspruch zu versehen. Die Frist für eine Berufung sollte allerdings klar geregelt werden, wir schlagen dafür eine Frist von 6 Wochen vor.

Soforthilfe: Die lt. 15a-Vereinbarung vorgesehenen „*Maßnahmen zur Gewährleistung einer effektiven Soforthilfe*“ finden im vorliegenden Entwurf keine Berücksichtigung, sieht man von § 24 ab (Beurteilung von Vorfragen), eine explizite Aufnahme dieses Prinzips in die Sbg. Mindestsicherung ist aus unserer Sicht unbedingt erforderlich, wobei eine Festlegung dessen, was unter „Soforthilfe“ zu verstehen ist, ebenfalls erfolgen muss.

Ad 2.) Ausreichend qualifiziertes und motiviertes Personal

Eine adäquate Vollziehung hängt selbstverständlich auch davon ab, wieweit quantitative und qualitative Personalressourcen vorhanden sind. Vgl. Anmerkungen zu § 2 – Grundsätze: „Fachlichkeit“. Wesentlich erscheint uns in diesem Zusammenhang auch der (verstärkte) Einsatz von Sozialarbeit(erInnen) auf den Ämtern.

Ad 3.) Transparenz und Rechtssicherheit

Für die Hilfesuchenden aber die beratenden Hilfseinrichtungen ist es wesentlich, dass sämtliche Regelungen, die im Zusammenhang mit der Vollziehung des Mindestsicherungsgesetzes Relevanz besitzen (also nicht nur das Gesetz und Verordnungen, sondern auch interne Vollziehungsanweisungen – Erlässe), öffentlich zugänglich und damit transparent gemacht werden. Dies schafft nicht nur eine bessere Beratungssituation und -möglichkeit, sondern führt auch zu einer optimalen Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen – und damit Rechtssicherheit - für BezieherInnen. Die Argumentation, dass interne Erlässe nicht öffentlich gemacht werden dürfen, ist nicht nachvollziehbar, kann man doch sogar im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) nach Erlässen suchen.

Dass nun aber vermehrt Teilbereiche dieser Mindestsicherung per Verordnung erlassen werden (z. B. Sonderbedarfe, Betreuung- und Beratung) ist ein Schritt in die richtige Richtung und wird daher auch begrüßt.

Ad 4.) Rechtsdurchsetzung

Völlig außer Acht gelassen wurden im Rahmen der vorliegenden Vorschläge Strukturen zur besseren Rechtsdurchsetzung / einer „Rechtsdurchsetzungsagentur“, also einer wie immer gestalteten anwaltschaftlichen Anlauf- und Unterstützungsstelle für MindestsicherungsbezieherInnen resp. für jene, die (noch) keine Leistung bzw. keine Leistung mehr erhalten und die eine unabhängige, kostenlose, mit hohem Rechtswissen und Ressourcen ausgestattete, von den mit der Vollziehung betrauten Stellen anerkannte Anlaufstelle zur Durchsetzung ihrer Rechte in Anspruch nehmen wollen / müssen. Gerade in jenem Be-

reich, wo es um Existenzsicherung – und damit auch um Ängste, ein exorbitantes Machtgleichgewicht und Stigmatisierung geht – fehlt ein strukturelles Unterstützungsangebot. Vergleichbare „Angebote“ sind die AK (Rechtsschutz), Mieterschutzverband, Kinder- und Jugendanwaltschaft oder auch die Umwelthanwaltschaft.

Ad 5.) Adäquate Organisations- und Beratungsstrukturen

Obwohl mit der Aufnahme des § 18 – Beratung und Begleitung erfreulicherweise dieser Bereich nun auch gesetzlich verankert werden soll, ist aus unserer Sicht nicht nur die Ausformulierung (im Rahmen einer Verordnung) von Bedeutung, sondern vor allem auch die in § 18 (3) festgelegte „eventuelle“ Weiterentwicklung dieser Strukturen. Eine Orientierung an einer Sozialzentrenstruktur (ev. wie in Oberösterreich) sollte dabei unbedingt eine große Rolle spielen.

Wesentlich erscheint dabei auch, dass man auf bestehende Strukturen / Expertisen der bestehenden und professionell arbeitenden Beratungseinrichtungen aufbaut.

Darüber hinaus erscheint es uns zentral zu sein, neben regionalen Charakteristika auch „Gender-Aspekte“ zu berücksichtigen, also unterschiedliche Bedarfslagen von (armutsgefährdeten und von Armut betroffenen) Männern und Frauen.

6. Abschnitt - Rückerstattung und Ersatz

§ 27 – Rückerstattungs- und Anzeigenpflicht

Zu Abs. (2): Die Bestimmung der „*unverzöglichen*“ Anzeige erscheint zu unbestimmt, ev. sollte eine Frist (max. 4 Wochen) eingeführt werden, um auch besondere Umstände (Krankheit, Krankenhausaufenthalt etc.) berücksichtigen zu können.

Zu Abs. (3): Die Möglichkeit der Rückerstattung durch eine Kürzung der laufenden Leistung in einer Bandbreite von 10 – 50 % erscheint unverhältnismäßig, eine Begrenzung mit 20 % der laufenden Leistung erscheint ausreichend. Es scheint auch ein Widerspruch zu Abs. (4) zu sein, da eine Kürzung um 50 % in jedem Fall eine „*besondere Härte*“ darstellt.

Zu Abs. (5): Wir regen an, auch hier ein Verjährungsfrist vorzusehen, eventuell analog zu den Bestimmungen beim Regress nach § 28 Abs. (2).

Außerdem ist sicherzustellen, dass sich die Rückerstattung durch eine laufende Leistung nicht auf den Wohnbedarf gem. § 11 beziehen darf.

§ 28 – Ersatzansprüche.

Grundsätzlich ist es ein sozialpolitischer Fortschritt, dass ehemalige Hilfeempfänger Mindestsicherung nicht mehr zurückzahlen müssen und Ersatzansprüche insgesamt nur mehr begrenzt festgelegt werden.

Zu Abs. (3): Dass Ersatzansprüche gegenüber gesetzlich unterhaltspflichtigen (geschiedenen) Ehegattinnen oder Ehegatten oder (früheren) eingetragenen LebenspartnerInnen geltend gemacht werden, finden wir nachvollziehbar, allerdings sollte hier im Zusammenhang mit Gewalthandlungen eine mögliche Ausnahmeregelung eingeführt werden, da Regressforderungen weitere Gewalthandlungen oder zumindest -drohungen oder auch Unterhaltsklagen auslösen können.

§ 29 – Ersatz durch die Hilfe suchende Person selbst oder ihre Erben

Zu Abs. (1) Z 3: Die Ausnahmeregelung, dass Ersatzansprüche geltend gemacht werden können, wenn der ehemalige Empfänger nicht aus Erwerbsarbeit zu hinreichendem Vermögen gelangt, kann aus unserer Sicht gestrichen werden, da die Fälle, in denen dies zutreffen wird, nicht mehr als Ausnahmefälle sein werden und die Prüfung der Ersatzansprüche daher zu einem unverhältnismäßig hohem Verwaltungsaufwand führen werden.